

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 23. Oktober 1998

7. Stück

39. **Verlautbarung des Universitätslehrganges für Export und Internationale Geschäftstätigkeit an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck**

Verlautbarung des Universitätslehrganges für Export und Internationale Geschäftstätigkeit an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Satzung

Artikel 1 - Errichtung

Unter Berücksichtigung

- der großen Bedeutung internationaler Geschäftstätigkeit für die Unternehmen im Raum Tirol und Vorarlberg,
- der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Unternehmen im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
- der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus,
- der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen in Vorarlberg und das Management Center Innsbruck (MCI) in Tirol

wird als Fortführung des Universitätslehrganges für Export und Internationale Geschäftstätigkeit ("Exportlehrgang") ab dem Studienjahr 1998/99 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck der

**Universitätslehrgang
für
Export und Internationale Geschäftstätigkeit**

gemäß § 23, UniStG, BGBL I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

Artikel 2 - Ziele des Universitätslehrganges

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der Weiterbildung auf dem Gebiet der internationalen Geschäftstätigkeit.

Es sollen die im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen zur Anwendung gelangenden Methoden und Techniken sowie die diesbezüglichen österreichischen und EU-Bestimmungen des wirtschaftsrelevanten Rechts vermittelt werden. Darüberhinaus soll das betriebswirtschaftliche Grundwissen der LehrgangsteilnehmerInnen vertieft und ihnen ein Einblick in grundlegende volkswirtschaftliche und aktuelle außenwirtschaftliche Zusammenhänge geboten werden.

Artikel 3 - TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen und Gebühren

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen mit ausreichender Berufserfahrung, vor allem auf dem Gebiet internationaler Geschäftstätigkeit.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41f UniStG. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrganges über die endgültige Zulassung von BewerberInnen.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

Artikel 4 - Studienplan

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Die Dauer des Lehrganges beträgt zwei Semester.
- Während des ersten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Semesterstunden (insgesamt 195 Unterrichtseinheiten) aus den Fachbereichen "Rahmenbedingungen internationaler Geschäftstätigkeit", "Internationales Marketing", "Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit" und "Fremde Wirtschaftssprache Englisch" zu absolvieren.
- Während des zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden (insgesamt 150 Unterrichtseinheiten) aus den Fachbereichen "Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit", "Internationale Logistik", "Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit" und "Fremde Wirtschaftssprache Englisch", sowie eine kommissionelle Prüfung zu absolvieren.

- Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen.
- Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen in allen Fachbereichen sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges, die sich auf die Fächer "Wirtschaftliche Rahmenbedingungen", "Internationales Marketing", "Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit", "Internationale Logistik" und "Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit" bezieht, abzulegen.
- Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.

Artikel 5 - Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung

Der Träger des Universitätslehrganges ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.

Die organisatorische Leitung überträgt die Fakultät in Tirol an das Management Center Innsbruck (MCI), in Vorarlberg an das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen. Beide unterstützen administrativ die Tätigkeit der wissenschaftlichen Lehrgangsführung.

Artikel 6 - Kosten des Lehrganges

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeiträgen und Prüfungsgebühren abzudecken.

Artikel 7 - Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsführung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

Studienplan

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachfolgenden Studienplan.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen gemischt mit Übungen, Workshops, Vorträgen und Projektarbeiten durchgeführt.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

Im Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit sind 345 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die auf zwei Semester zu verteilen sind.

1. Semester	Unterrichtseinheiten	SSSt
Einführungsveranstaltungen		2
Teamarbeit und Kommunikation	15	
Projektmanagement	15	
Rahmenbedingungen internationaler Geschäftstätigkeit		3
Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	15	
Rechtliche Rahmenbedingungen: EU, WTO	15	
Rechtliche Rahmenbedingungen: IPR, Wirtschaftsrecht	15	
Internationales Marketing		4
Internationalisierungsprozeß (inkl. Marktforschung)	15	
Leistungsprogramm, Gegenleistungen	15	
Distribution, Verkauf	15	
Marktkommunikation	15	
Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit		2
Kosten- und Leistungsrechnung	15	
Planung, Budgetierung, Erfolgsrechnung	15	
Fremde Wirtschaftssprache Englisch	30	2
2. Semester		
Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit		2
Planung, Budgetierung, Erfolgsrechnung	9	
Internationale Informationssysteme	9	

Qualitätssicherung	6	
Organisation, Personal	6	
Internationale Logistik		2
Lieferbedingungen	7	
Transport und Transportversicherung	9	
Lagerung	7	
Dokumente	7	
Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit		3
Zahlungssicherung	15	
Cash-Management	15	
Förderungen	15	
Vortragsreihe		1
Dienstleistungen der Wirtschaftskammer	5	
Firmenpräsentationen/-workshops	10	
Fremde Wirtschaftssprache Englisch	<u>30</u>	<u>2</u>
Gesamt	345	23
	===	==

Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrganges sind im Sinne des § 52 UniStG Fachprüfungen in Form von Gruppenhausarbeiten zu absolvieren. Gruppenhausarbeiten sind Prüfungen in Form schriftlicher Arbeiten, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen.

Fachprüfungen sind aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

1. Semester

- Rahmenbedingungen internationaler Geschäftstätigkeit
- Internationales Marketing
- Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit
- Fremde Wirtschaftssprache Englisch

2. Semester

- Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit
- Internationale Logistik
- Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit
- Fremde Wirtschaftssprache Englisch

Die Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.

2. Am Ende des Universitätslehrganges findet eine kommissionelle Prüfung statt. Die Prüfung ist eine mündliche Gesamtprüfung. Sie setzt sich aus folgenden Teilprüfungen zusammen:

- Rahmenbedingungen internationaler Geschäftstätigkeit
- Internationales Marketing
- Betriebliche Voraussetzungen internationaler Geschäftstätigkeit
- Internationale Logistik
- Finanzierung internationaler Geschäftstätigkeit.

Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner/ihrer betrieblichen Erfahrungswelt anwenden kann. Für die kommissionelle Prüfung ist gemäß § 45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

3. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
4. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen abhängig.
5. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.
6. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen und die kommissionellen Prüfung verzeichnet sind.

Finanzierung

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken. Dem Bund erwachsen keine Kosten aus dem Universitätslehrgang.

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr für das darauf folgende Studienjahr fest. Wird kein neuer Fakultätsbeschluß beantragt, gilt automatisch die zuletzt beschlossene Lehrgangsgebühr als genehmigt.